



Käufer u.a. von VW-Fahrzeugen vertrat. Der im streitgegenständlichen Verfahren vertretene Mandat war bei der Klägerin rechtsschutzversichert. Hinsichtlich [REDACTED] Versicherungsscheinnummer und [REDACTED] wird auf die Klage Bezug genommen.

Der [REDACTED] hatte ein Fahrzeug mit einem von der VW-AG hergestellten Motor des Typs EA 288 erworben. Er mandatierte die Beklagte mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die VW-AG. Die Beklagte fragte für den Mandaten Deckungsschutz für ein auf solche Ansprüche gerichtetes Klageverfahren bei der Klägerin an. Der Anfrage wurde durch Zusage vom 29.12.2020 entsprochen.

Beratung des [REDACTED] über die Risiken eines klageweisen Vorgehens erfolgte nicht. Dennoch erfolgte seitens des [REDACTED] Klageauftrag.

Daraufhin wurde von der Beklagten für den [REDACTED] am 17.05.2021 Klage beim Landgericht Fulda erhoben, gerichtet in der Hauptforderung auf Schadensersatz von 12.723,50 Euro, Zug um Zug gegen Übereignung des angeblich mit einer unzulässigen Abschalt-Einrichtung versehenen Fahrzeugs. In dem Schadensersatzanspruch waren Nutzungsvorteil für die gefahrenen Km berücksichtigt.

Das Verfahren endete durch Urteil vom 17.05.2022. Die Klage wurde abgewiesen. Anders als für Motoren der Generation EA 189 erfolge die klägerseitige Behauptung, der Motor verfüge über einen „Umschaltmodus“, ins Blaue hinein. Das Urteil verwies auf obergerichtliche Rechtsprechung, die zwar nicht voll der Sachmängel-Rechtsprechung des BGH entspreche. Um der Rechtsprechung des BGH zu genügen, hätten aber hinreichend greifbare Anhaltspunkte vorgetragen werden müssen, wozu der Vortrag der damaligen Klägerseite nicht genüge. Der erfolgte Vortrag der damaligen Klägerseite wurde näher diskutiert. Haftungs begründend komme als deliktisches Handeln nur sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung in Betracht, an der es fehle. Schadensersatzansprüche kämen nach Urteil des BGH vom 30.07.2020 nicht in Betracht, weil es sich bei den europäischen Normen nicht um käuferschützende Normen handle. Dann biete, sofern keine Prüfstanderkennung substantiiert werden könne, eine bloße Abschalteinrichtung in Form eines Thermostaten keinen Anhalt für auch subjektiv sittenwidriges Verhalten. Eine Entscheidung des EuGH habe erst nach dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs Klärung gebracht und könne so erst ab dann von einem Verstoß in Kenntnis einer Rechtswidrigkeit ausgegangen werden. Zudem sei aus Besonderheiten des Falles auszuschließen, dass es dem damaligen Kläger um Umweltgesichtspunkte gegangen sei.

Aufgrund der Kostenentscheidung des Urteils war der damalige Kläger und damit die jetzige Klägerin als dessen Rechtsschutzversicherung verpflichtet, die Kosten des Streitverfahrens zu tragen, also anwaltliche Kosten der Beklagten für die Führung des Gerichtsverfahrens in Höhe von 2.005,15 Euro, die abzüglich des Selbstbehaltes von 250 Euro übernommen wurden, anwaltliche Kosten der Gegenseite in Höhe von 1.691,75 Euro und 885 Euro Gerichtskosten, in der Summe 4.331,90 Euro. Die Klägerin erstattete die entsprechenden Kosten so im Umfang der erteilten Deckungszusage.

In der Folge befragte die Klägerin ihren [REDACTED]. Nach der im Rahmen der Befragung des [REDACTED] erfolgten Auskünften sah die Klägerin das Vorgehen der Beklagtenseite, Klage zu erheben, als pflichtwidrig an, und die dadurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der 1. Instanz als Schaden des [REDACTED] der aufgrund erfolgter Schadensdeckung als Ersatzanspruch auf sie übergegangen sei.

Die Klägerin forderte die Beklagte auf, die Prozesskosten erster Instanz zu erstatten und setzte

hierfür Frist. Nachdem Antwort ausblieb, erfolgte Mahnung unter erneuter Fristsetzung. Nach weiterem Ausbleiben einer Zahlung mandatierte die Klägerin einen Anwalt, der vorgerichtlich für die Klägerin Zahlung forderte. Der Anwalt stellte hierfür der Klägerin eine 2,0-Gebühr zzgl. Pauschale zzgl. MWSt, insgesamt 818,72 Euro in Rechnung.

Als auch dies ohne Erfolg blieb, machte die Klägerin mit Schriftsatz, datierend vom 26.02.2024, am 14.03.2024 Klage anhängig.

Das Urteil des Landgerichts habe im Einklang mit oberlandesgerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung gestanden, insbesondere was den Verweis auf fehlende Substantiierung von Anhaltspunkten für eine Abschaltvorrichtung angehe. Die Erfolgsaussichten der Klage seien von Anfang an aussichtslos einzuschätzen gewesen, und hätte ein Hinweis hierauf an den Mandanten erfolgen müssen. Der [REDACTED] habe weder tatsächlich noch gestützt hierauf rechtlich Aussicht auf Erfolg gehabt.

Die Beklagte habe den Pflichten an einen Anwalt, den [REDACTED] so zu beraten, dass dieser eine eigenverantwortete Entscheidung treffen könne, nicht genügt. Inhaltlich wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, einer solchen Beratung eine rechtliche Bewertung zugrunde zu legen, die höchstrichterliche Rechtsprechung als maßgeblich behandle, jedenfalls wenn eine gefestigte Rechtsprechung bestehen. Über ein Abweichen hiervon müsse als das Eingehen eines besonderen Risikos besonders aufgeklärt werden. Bei Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Klage hätte der [REDACTED] von einem Klageauftrag abgesehen. Hierzu wurde Beweis durch Vernehmung des [REDACTED] angeboten.

Zudem hätte der [REDACTED] gewarnt werden müssen, dass bei aussichtsloser Rechtsverfolgung das Risiko bestünde, dass die Rechtsschutzversicherung nicht an ihre Deckungszusage gebunden sei. Der [REDACTED] hätte darüber aufgeklärt werden müssen, dass bei Klage mit deren Verlust eine endgültige Entscheidung getroffen werde, so dass der Streit bei künftiger Rechtsentwicklung mit dann u.U. besseren Obsiegenschancen nicht mehr zu einer erneuten Entscheidung offen stünde. Bei Belehrung über diese Risiken hätte der [REDACTED] sich gegen einen Klageauftrag entschieden. Auch hierzu wurde Beweis durch Vernehmung des [REDACTED] angeboten.

Bei Befragung des [REDACTED] habe dieser auch angegeben, dass das Klageziel in dem Angebot einer Rücküberweisung Zug um Zug gegen Schadensersatz nicht dem Willen des [REDACTED] entsprochen habe. Dieser habe zu keinem Zeitpunkt eine Rückgabe seines Fahrzeugs gewollt. Auch hierzu wurde Beweis durch Vernehmung des [REDACTED] angeboten.

[REDACTED] Die Beklagte verteidigte sich.

Die Rechtsverfolgung sei nie aussichtslos gewesen. Es habe tatsächliche Anhaltspunkte für eine Abschaltvorrichtung auch beim Motor EA 288 gegeben. Die Beklagte verwies auf einen der damaligen Klage beigefügten VW-internen Statusbericht, der in der Klage dargestellt worden war, der unterschiedliche Motorsteuerung beschreibe, nach dem nach einem „Strecken-Zeit-Korridor“ die Funktionsweise der Abgasreduktion zu einer weniger stickoxid-reduzierenden Steuerung umgeschaltet werde. In dem Bericht sei eine parallele Funktionsweise der Motoren EA 189 und EA 288 dargestellt. Nach der dortigen Wortwahl verfüge auch der Motor EA 288 über eine „Moduserkennung“. Zudem sei keinerlei Veranlassung zu erkennen, warum die VW-AG vor Bekanntwerden des Diesel-Skandals die Funktionsweise der Motorsteuerung hätte ändern und eine Prüfstander-

kennung wieder aufgeben hätte sollen. Die Beklagte verwies auf eine Mehrzahl gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere des OLG Naumburg und des OLG Braunschweig, die das Genügen dieser Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Prüfstanderkennung bejaht hätten.

Nach Auffassung der Beklagten hätten mehr als geringe Aussichten auf Erfolg bestanden. Selbst wenn man zwar keine Aussichtslosigkeit bejahen, aber nur geringe Aussichten auf Erfolg annehmen wollte, wäre der [REDACTED] zu seinem Klageentschluss gekommen, schon weil die Klägerin Deckungsschutz erteilt hatte und den [REDACTED] so bis auf seinen Selbstbehalt keine Kostenfolgen trafen.

[REDACTED]  
bei nur geringen Erfolgsaussichten von einer Klage abgesehen hätte. Beweis hierfür wurde nicht angeboten. Sie verwies auf handwerkliche Mängel der erhobenen Klage, mit der Textbausteine ungenügend an den tatsächlichen Sachverhalt angepasst worden seien. Die Klägerin führte näher aus, warum sie die Klage auch als verfrüht ansah. Wegen einer beim EuGH anhängigen Vorlagefrage habe die Beklagte zu einem Abwarten mit der Klage raten müssen und hätte der [REDACTED] sich bei solchem Hinweis hierzu entschieden. Hierzu wurde Beweis durch Vernehmung des [REDACTED] angeboten.

[REDACTED] ihre Schadens-  
[REDACTED].

In der Sache wurde am 02.12.2024 verhandelt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen. Für die Klägerseite wurde dem Klageschriftsatz entsprechend **beantragt**, die Beklagte zu verurteilen,

1. An die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.331,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED] in Höhe von 818,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Für die Beklagte wurde Klageabweisung **beantragt**.

## Entscheidungsgründe

A. Eine Sachentscheidung ist zulässig. Die Klage ist am Sitz der Beklagtenpartei erhoben, die Klageforderung hält sich im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Klage ist nach Verhandlung entscheidungsreif, da abschließend verhandelt wurde.

B. Die Klage ist mangels Schlüssigkeit unbegründet. Die Klägerin legt schon mit ihrem Vorbringen nicht das Vorliegen eines Schadens dar:

1. Prozessführung stellt immer ein Risiko dar, so dass einem [REDACTED] erst dann durch anwaltlichen Tätigkeit Schaden zugefügt wird, wenn seitens des [REDACTED] ein Risiko eingegangen wird, dass bei pflichtgemäßer Belehrung von diesem nicht eingegangen worden wäre, und sich dieses Risiko dann in nachteiligen Folgen ausdrückt. Für Annahme eines Schadens in Form der von Klägerseite beklagten Kostenfolgen müssten diese als Folge dem Risiko zuzurechnen sein,

über das falsch belehrt oder Belehrung unterlassen worden war.

1.1. Dies macht die Klägerin insofern geltend, als sie in Anspruch nimmt, ihr [REDACTED] hätte bei geschuldeter Aufklärung über die Aussichtslosigkeit oder die Geringfügigkeit der Erfolgsaussichten keinen Klageauftrag erteilt, so dass die Nachteile eines Klageauftrags mit den mit einem Gerichtsverfahren als Risiko erwartbaren Gerichts- und Anwaltskosten nicht entstanden wäre.

1.2. Die Klägerin macht so nur einen Ausschnitt dessen geltend, dass geschuldete Belehrung über die tatsächlichen Erfolgsaussichten zum Ausbleiben eines Klageentschlusses geführt hätte. Fehlende Maßgeblichkeit einer Aufklärung, soweit sie die Offenheit der Erfolgsaussichten betreffen, entspricht auch der Sacheinschätzung des Gerichts zum inhaltlich unstreitigen Vorbringen:

Für das Maß geschuldeter Aufklärung ist zu berücksichtigen, dass es bei Deckungszusage Entscheidung eines rechtsschutzversicherten [REDACTED] ist, Risiken ohne Berücksichtigung von Kostenrisiken einzugehen, weil nachteilige Kostenfolgen durch seine Versicherung abgedeckt sind. Das Erfolgen einer Deckungszusage führt dazu, dass hinreichende Erfolgsaussichten seitens der Versicherung zumindest dem [REDACTED] gegenüber nicht mehr rückwirkend in Abrede gestellt werden können, und der [REDACTED] insofern frei ist, Klagerisiken im Bewusstsein fehlenden Kostenrisikos einzugehen. In einem Reflex hierzu bemisst sich das Vorliegen eines Schadens nur daran, in welchem Maß der [REDACTED] bereit war, auch eine nur unter Umständen erfolgreiche Klagen zu mandatieren.

Vorgetragen ist von Klägerseite nur, dass der [REDACTED] bei Aussichtslosigkeit oder nur geringen Erfolgsaussichten von einer Klage Abstand genommen hätte. Dass dies auch bei offenen Erfolgsaussichten der Fall gewesen wäre, ist nicht geltend gemacht. Ohnehin belegt der unstreitige Sachverhalt, nach dem der [REDACTED] eine auf Massenklage spezialisierte Kanzlei beauftragte, zivilrechtliche Ansprüche aus dem Dieselskandal geltend zu machen, auch ohne näheren Vortrag der Klägerin, dass der [REDACTED] bereit war, ein Verfahren mit offenem Ausgang zu beschreiten. Auf der Hand lag auch ohne anwaltliche Beratung, dass VW schon aufgrund der Vielzahl von betroffenen Fahrzeugen erhebliches Maß an Verteidigung aufbringen würde, und sich komplexe technische Fragen stellen würden, die durch die erfolgte Zulassung und damit behördliche Billigung der jeweiligen Fahrzeuge noch zusätzlich verrechtlicht waren. Auch der Umstand, dass der [REDACTED] keine weitere Beratung erhielt, diese aber mangels entsprechendem Vorbringen der Klägerseite auch nicht forderte, spricht deutlich für nicht unerhebliche Risikobereitschaft des [REDACTED].

2. Mit der Klage wurde dann für den [REDACTED] ein Risiko eingegangen, dass bei rechtlicher Bewertung der Erfolgchancen der Klage dessen Erwartungen entsprach, weil der Ausgang des Verfahrens nach rechtlichen Maßstäben offen war.

Die Schadensbehauptung der Klägerin, ihr [REDACTED] hätte bei geschuldeter Aufklärung über die Aussichtslosigkeit oder die Geringfügigkeit der Erfolgsaussichten keinen Klageauftrag erteilt und wäre so kein Kostenschaden entstanden, geht entsprechend ist Leere. Entgegen der Auffassung der Klägerin war die erhobene Klage nicht als aussichtslos und auch nicht als in ihren Erfolgsaussichten sehr gering oder gering einzuschätzen. Stattdessen waren die Erfolgsaussichten während des gesamten Verfahrens offen, unter sowohl rechtlichen als auch tatsächlichen Gesichtspunkten:

a. Schon die maßgeblichen rechtlichen Fragen waren in ihrer Beurteilung soweit ungeklärt, dass eine Haftung der VW-AG wie in der damaligen Klage geltend gemacht sowohl dem Grunde nach

als auch der Höhe nach nicht verlässlich prognostizierbar, sondern schlicht offen war.

a.1. Haftung dem Grunde nach war ungeklärt. Dass mit den produzierten Motoren und deren Steuerung europäischen Normen nicht entsprochen wurde, war schon durch ein unstreitig industriübliches temperaturgesteuertes Herunterregeln der Abgasrückführung in den Verbrennungsraum (sog. Thermofenster) fraglich, weil damit Stickoxidreduktion „abgeschaltet“ wurde, obwohl das Thermofenster auch Temperaturen erfasste, die zu normalen Betriebsbedingungen gehören und so einen Verstoß gegen europäisches Recht darstellen und schon im Zeitpunkt der Klage einen solchen Verstoß nahelegten.

Höchstrichterliche Klärung einer Haftung dem Grunde nach war dann deswegen nicht erreicht, weil bei der Auslegung, ob und inwieweit den europarechtlichen Normen käuferschützende und so haftungsbegründende Wirkung zukommt, nicht der Bundesgerichtshof als höchstes nationales Gericht maßgebliche Instanz ist, sondern der europäische Gerichtshof. Klärung brachte für diese Haftung dem Grunde nach für industriübliche Thermofenster erst das Urteil des EuGH vom 21.03.2023, Az. C-100/21, das auf einem Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg vom 12.02.2021, Az. 2 O 393/20 beruhte, der noch 2021 veröffentlicht wurde (BeckRS 2021, 1938). Auch dem im streitigen Verfahren befassten Landgericht Fulda hätte von Anfang an offen gestanden, sich mit einer gleichgelagerten Vorlagefrage an den EuGH zu wenden.

Dass der BGH zeitlich nach Klageerhebung, aber vor dem in streitgegenständlichen Verfahren erfolgten Urteil mit Beschluss vom 23.02.2022, VII ZR 416/21 dann (in anderem Verfahren) trotz erfolgtem „Vorabentscheidungsersuchen einzelner Landgerichte“ geltend machte, es handle sich bei fehlendem Käuferschutz um ein so eindeutiges Auslegungsergebnis, dass sich eine Auslegungsfrage nicht ernsthaft stelle (sog. *acte claire*), führte dann nicht dazu, dass damit die Rechtslage höchstrichterlich geklärt worden wäre. Zwar mag in anderen Konstellationen bei Vorliegen eines europäischen *acte claire* auch ohne Vorliegen eines EuGH-Urteils eine Rechtsfrage durch Entscheidung des BGH als geklärt anzusehen sein. Eine solche Beurteilung verbietet sich aber bei einer während der Entscheidung des BGH laufenden Vorlage zum EuGH und einem dann folgenden Urteil des EuGH, der das Vorliegen eines *acte claire* aus europarechtlicher Sicht verneint und genau gegenläufig und vorrangig zum BGH entscheidet. Der Beschluss des BGH konnte eine Entscheidungskompetenz des EuGH nur leugnen, aber nicht die alleinige Entscheidungskompetenz des EuGH für die vorgelegten Fragen nehmen. Bis zur Entscheidung der vorgelegten Frage durch den EuGH war die Frage schlicht offen, weil nur nationale und europarechtswidrige, aber nicht europäische und damit maßgebliche Klärung erreicht war.

a.2. Infolge fehlender Klärung einer Haftung dem Grunde nach blieb dann bis zu einer erst erheblich später folgenden Rechtsprechungsanpassung des BGH an die Entscheidung des EuGH auch offen, wie die Haftung der Höhe nach für ein unzulässiges Thermofenster zutreffend zu bestimmen ist. Die mit der Klage verfolgte Forderung, dass der Schaden behoben wird, indem der Wagen zurückgegeben und der Kaufpreis abzüglich Nutzungen zurückerstattet wird, stellte eine Anlehnung an die für § 826 BGB entwickelten Haftungsfolgen dar, die - wie die Haftung aus § 823 Abs.2 BGB - eine deliktische Haftungsausfüllung ist. Auch der Höhe nach war so für das Thermofenster die eingeklagte Forderung bis zur späteren Entscheidung des BGH zu einem Differenzschaden vertretbar.

b. Im Übrigen war die Klage auch in tatsächlicher Hinsicht weitergehend als nur wegen des Vorhandenseins eines industriüblichen Thermofensters vertretbar, sondern auch in Hinblick auf eine Umschalteneinrichtung nach Prüfstanderkennung.

Entgegen der klägerseitigen Auffassung ist dabei nicht alleine Beweisbarkeit entscheidend, son-

dem als vorrangige Frage die Möglichkeit der Partei, über Kenntnisse zu verfügen. Soweit eine Partei keine Kenntnisse von Vorgängen haben kann, weil sie sich alleine im Bereich der gegnerischen Partei abgespielt haben, sind Vermutungen zulässig und kann sich eine Partei im Zeitpunkt der Klage auf pauschale Behauptungen zurückziehen, für die sie Beweismittel weder benennen kann noch benennen braucht, weil das tatsächliche Geschehen in seinen Einzelheiten und so in der Benennbarkeit von Beweisen von Angaben der Gegenseite abhängt. Soweit die Gegenseite sekundärer Substantiierung unterliegt, ist die Klage bis zum Erfolgen solcher Substantiierung in ihrem Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht genügend. Insofern ist die Annahme der Klägerin, die Klage habe wegen bloßer Vermutungen zu haftungsbegründenden Umständen innerhalb der VW-AG nicht erhoben werden dürfen, für sich genommen zumindest zu kurz gegriffen. Die Grenze, bei der eine Klage aussichtslos erhoben wird, ist, wenn der haftungsbegründende Sachverhalt nicht auf Vermutungen, sondern auf sog. „reinen Vermutungen“ beruht, also keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Vermutungen angeführt werden können und es sich so um eine Behauptung ins Blaue hinein handeln würde.

Nach diesen Kategorien äußerte der in der damaligen Klage vorgebrachte Sachverhalt dann zwar Vermutungen, aber keine reinen Vermutungen. Das hier befasste Gericht ist insoweit an die rechtliche Bewertung des damaligen landgerichtlichen Urteils nicht gebunden, schon weil sich die Erfolgsaussichten einer Klage nicht am Ausgang des Verfahrens bemessen, sondern unabhängig vom Ausgang zu beurteilen sind.

Dann ist zum einen beachtlich, dass – wie allgemeinbekannt - die im Verfahren beklagte VW-AG in der Motorreihe EA 189 nicht nur eine unzulässige Abschaltvorrichtung, sondern eine sittenwidrige Prüfstanderkennung verbaut hatte. Dies setzt notwendig voraus, dass in der Entwicklungsabteilung Menschen bereit waren, Merkmale eines Prüfstandbetriebs in Abgrenzung zu einem Echtbetrieb zu definieren und als Programmierung umzusetzen. In der Klage ging es um den Motor EA 288, eingebaut in ein Fahrzeug mit Erstzulassung im September 2015. Der Dieselskandal wurde aber überhaupt erst im September 2015 handgreiflich. Der Motor EA 288 war ersichtlich auch nicht erst im September 2015 entwickelt worden, sondern deutlich vorher. Anders formuliert: Es handelte sich bei dem Motor EA 288 um einen von VW hergestellten Motor, der konzipiert wurde, während bei der Motorreihe EA 189 über Jahre hinweg folgenlos Softwaremanipulationen vorgenommen worden waren. Schon dies lässt die Annahme nicht bis ins Haltlose unplausibel erscheinen, dass auch der Motor EA 288 in seiner Softwaresteuerung mit derselben Bereitschaft zu sittenwidriger Umgehung gesetzlicher Abgasnormen entwickelt wurde. Dann mag sein, dass dem [REDACTED] wenig Wege offen standen, für solches Vorbringen Beweis anzubieten. Dies setzt aber Beweisbedürftigkeit und dafür Notwendigkeit ausreichend substantiierten Bestreitens voraus, und führt zu der Frage, wieviel von VW vorgebracht werden muss, um die Annahme einer Prüfstanderkennung auch bei der Motorreihe EA 288 durch ausreichend spezifischen Vortrag zu entkräften. Völlig gängige Argumentstruktur einer Haftung von VW bei der Motorreihe EA 189 war und ist, dass zu wenig erwidert wurde, um die zumindest nicht unplausible Annahme einer Manipulation durch sekundäre Substantiierung zu entkräften. Dass sich dies dann nach Auffassung der Klägerseite als ein „Generalverdacht“ darstelle, ist ohne Belang, weil aufgezeigt ist, woraus sich solcher Verdacht ergibt.

Letztlich würde dann erst laufend einheitliche Rechtsprechung von oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zu gleichgelagerten Fällen zu einer Prognostizierbarkeit führen, dass auch solche Anhaltspunkte nicht genügen, um mehr als reine Vermutungen darzustellen. Insofern geht die Annahme der Klägerin, die erhobene Klage sei deswegen aussichtslos, weil eine Klage nur je einzeln zu einem Prozessverhältnis führe, schon grundlegend fehl, weil Aussichtslosigkeit sich nicht

am einzelnen Sachverhalt, sondern am herrschenden Recht für einen solchen Sachverhalt bemisst. Stattdessen verweist die Beklagte zu Recht darauf, dass die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung uneinheitlich war, und mehrere Oberlandesgerichte entsprechendes Vorbringen als ausreichend ansahen, um keine Vermutungen ins Blaue hinein darzustellen.

Insofern hätte erst Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu, ob solche Sachverhalten für ausreichend gestützte Vermutung genügen oder unzureichend gestützte reine Vermutungen darstellen, zu einer Klärung von Prozessaussichten geführt. Solche Rechtsprechung hat es aber bis Mitte 2022 nicht gegeben:

Die Entscheidung des BGH vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, hatte nur insofern Klärung brachte, als eine in ein Fahrzeug eingebaute Prüfstanderkennung eine sittenwidrige Schädigung darstellt und so *jedenfalls* eine solche Prüfstanderkennung eine Klage als berechtigt erscheinen lässt. Die Entscheidung des BGH vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19 brachte dann genauso nur Klärung, dass nach damaliger Rechtsauffassung des BGH ein Thermofenster keine sittenwidrige Schädigung darstellte und so kein Haftungstatbestand eröffnet sei, sondern *nur* eine Prüfstanderkennung schadensersatzauslösend sei. Aber welches Maß an Anhaltspunkten bei Motoren der Folgegeneration nach dem Motor EA 189 vorgebracht werden muss, damit pauschale Angaben nicht als reine Vermutungen abgetan werden können, klärte keine von beiden Entscheidungen. Im Urteil des BGH vom 30.7.2020 – VI ZR 367/19 wurde klargestellt, dass *schon* das festgestellte Vorhandensein einer Prüfstanderkennung genügt, um sekundäre Darlegungslast auszulösen. Der Hinweisbeschluss des BGH vom 15.09.2021, VII ZR 2/21 machte dann nur deutlich, dass das Vorbringen eines *Thermofensters nicht genügt*, um Substantiierungslasten zu sittenwidrigem Verhalten auszulösen; was die vom BGH angesprochenen Spekulationen und Mutmaßungen waren, in denen sich sonstiges Vorbringen erschöpft habe, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Erst der Beschluss des BGH vom 09.05.2022 brachte für den Motor EA 288 Klarheit, dass amtliche Auskünfte des KBA nach verschiedentlicher Überprüfung und Ausbleiben jeder Beanstandung geeignet sind, Verdachtsmomente zu entkräften, summierbar auf die Folge, dass *nur* bei Feststellung einer Prüfstanderkennung durch das KBA abweichender pauschaler Vortrag nicht als reine Vermutungen anzusehen seien. Ob diese überzeugend ist, mag dahinstehen.

3. Da damit Risiken eingegangen waren, mit denen der [REDACTED] einverstanden war, ergibt sich kein Schaden.

3.1. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass die Klägerin geltend macht, der [REDACTED] habe darauf hingewiesen werden müssen, dass mit endgültiger Entscheidung kein erneuter Rechtsstreit in derselben Sache geführt werden kann, und deswegen fehlende Belehrung hierüber zum Verlust einer Chance auf für den [REDACTED] günstiger Rechtsentwicklung geführt habe.

a. Soweit damit eine allgemeine Rechtskraftwirkung der mit Klage erwartbaren gerichtlichen Endentscheidung angesprochen ist, handelt es sich mit dem Abschließenden eines solchen Verfahrens um eine Selbstverständlichkeit, weil genau dies der Sinn gerichtlicher Streitentscheidung ist. Über Selbstverständlichkeiten muss ein Anwalt nicht belehren.

b. Im Restlichen scheidet die Kausalitätsbehauptung der Klägerin schon darin, dass diese Behauptung auf der weiteren Behauptung beruht, es hätte Aussichtslosigkeit oder geringe Erfolgsaussicht bestanden und deswegen hätte der Kläger bei Belehrung auf günstigere Entwicklung gewartet. Schon diese Annahme wird seitens des Gerichts nicht geteilt, so dass ohne Vortrag bleibt, was bei offenen Erfolgsaussichten und Hinweis auf anhängige EuGH-Verfahren angebliche Ent-

scheidung des [REDACTED] gewesen wäre.

c. Insofern kann dahinstehen, dass auch dann ein Wertungszusammenhang zu einem Schaden fraglich erscheint: Woraus für den Anwalt und so für den [REDACTED] hätte absehbar sein sollen, dass eine Vorlagefrage zu einer günstigen Entwicklung für den [REDACTED] führen würde, ist nicht zu erkennen. Eine Vorlagefrage führt nur dazu, dass eine Klärung in die eine oder andere Richtung zu erwarten ist, aber nicht, dass diese günstig sein wird. Zudem ist auch die Erwartbarkeit einer solchen Klärung nicht gewährleistet, weil Vorlagefragen auch zurückgenommen werden können und immer wieder auch tatsächlich zurückgenommen werden. Ohne eigenes Klageverfahren und so Möglichkeit zu einem „eigenen“ Verfahren beim EuGH besteht dann kein Verlass, dass es überhaupt zu einer klärenden Entscheidung des EuGH kommt. Insofern ergibt sich aus dem Umstand, dass es eine Vorlagefrage zum EuGH gab, kein Gebot dazu, zu einem Abwarten zu raten.

3.2. Genauso wenig macht das Vorbringen der Klägerin einen Unterschied, dass gewarnt hätte werden müssen, dass bei Aussichtslosigkeit der Klage die Rechtsschutzversicherung ihre Leistung zurückfordern könne. Weder war die Klage aussichtslos, noch ist erkennbar, worauf die Klägerin eine Rückforderung als Recht stützen möchte. Mit der Deckungszusage ist sie zur Deckung verpflichtet. Über inexistente Risiken muss nicht belehrt werden.

3.3. Dass von Klägerseite geltend gemacht wird, das Klageziel sei nicht gewollt gewesen, weil der Kläger eine Rückgabe des Fahrzeugs nicht gewollt habe, stellt wertungsgemäß keinen Schaden dar. Ein entsprechendes Urteil hätte nach Schadensschätzung des Gerichts nur dazu geführt, dass sich die damals beklagte VW-AG bei Unterliegen auch bereit erklärt hätte, den Differenzbetrag zwischen Rückerstattung von Kaufpreis abzüglich Nutzungen und Restwert auszugleichen und dem [REDACTED] das Auto zu belassen. Das Urteil hätte jedenfalls eine Verhandlungsposition für den Versicherten ergeben, die wirtschaftlich einem Anspruch auf Zahlung und damit dem Ziel des [REDACTED] entsprach.

C. Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Unterliegen der Klägerpartei, § 91 Abs.1 S.1 ZPO.

D. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich wegen der Höhe der vollstreckbaren Verfahrenskosten der Beklagten, die unter 1.500 Euro liegen, nach §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

E. Nach Ermessen des Gerichts (§ 3 ZPO) ist der Wert des Streitgegenstands auf den angegebenen Betrag festzusetzen. Maßgeblich ist das von der Klagepartei verfolgte wirtschaftliche Interesse und ergibt sich dieses aus der Höhe der Hauptforderung bei Einleitung des Verfahrens.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
[REDACTED]

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Suerbaum  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.01.2025

gez.  
Festl S., JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 30.01.2025

Festl S., JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwalte